



## Steuerberechnung juristische Personen

(Stand per 1. Januar 2025)

### Steuerfuss / Steuersatz

Die einfache Staatssteuer wird gemäss den unten aufgeführten Gesetzesartikeln berechnet. Seit der Steuerperiode 2009 wird auf die einfache Staatssteuer (100%) ein Koeffizient von 100% angewendet. Die einfache Staatssteuer (100%) dient als Basis für die Gemeinde- und Pfarresteuer (Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern).

### Gewinnsteuer

Die Steuern der juristischen Personen werden gemäss Artikel 108a, 110, 113 und 114 DStG berechnet.

#### **Art. 108a Juristische Personen mit ideellen Zwecken**

*Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie 20'000 Franken nicht übersteigen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.*

#### **Art. 110 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**

<sup>1</sup> *Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 4 % des Reingewinns.*

<sup>2</sup> ...

#### **Art. 113 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen**

<sup>1</sup> *Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 4 % des Reingewinns.*

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> *Gewinne unter 5'000 Franken werden nicht besteuert.*

<sup>4</sup> *Gewinne, die ein Sport- oder kultureller Verein mit idealem Zweck durch gelegentliche Organisation einer Veranstaltung erzielt, werden zum Satz von 1 % besteuert. Zudem kann eine ausserordentliche Abschreibung oder eine Rückstellung für eine ausserordentliche Abschreibung zugelassen werden.*

#### **Art. 114 Anlagefonds**

*Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 4% des Reingewinns.*

## Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer wird nach Artikel 120a, 121 und 122 DStG besteuert.

### ***Art. 120a Juristische Personen mit ideellen Zwecken***

*Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es 200'000 Franken nicht übersteigt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.*

### ***Art. 121 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften***

<sup>1</sup> *Die Kapitalsteuer wird zum Satz von 1 ‰ berechnet.*

<sup>2</sup> *Für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 111 und 112, auf Rechte nach Artikel 103a und auf konzerninterne Darlehen entfällt, wird sie zum Satz von 0,1 ‰ berechnet.*

<sup>3</sup> *Die von den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldete Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet, maximal bis zur Höhe des Kapitalsteuerbetrags.*

### ***Art. 122 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen***

<sup>1</sup> *Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird zum unveränderlichen Satz von 1 ‰ berechnet.*

<sup>2</sup> *Eigenkapital unter 100'000 Franken wird nicht besteuert.*

<sup>3</sup> *Die von den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen geschuldete Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet, maximal bis zur Höhe des Kapitalsteuerbetrags.*